



Gemeinde Löhningen

Reglement der Wasserversorgung (Wasserreglement)

vom 10. Dezember 2007

Stand:

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

.....
Fredy Kaufmann

.....
Beatrice Jaquerod

Genehmigt durch den Regierungsrat am

Der Staatsschreiber

.....
Dr. iur. Stefan Bilger

**Fassung vom 12. Oktober 2022 (mit Änderungen)
Vorlage Gemeindeversammlung**

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	4
Art. 1 Grundsatz.....	4
Art. 2 Geltungsbereich.....	4
Art. 3 Bezüger	5
Art. 4 Anschlussgesuch.....	5
Art. 5 Anschlussgebühr	5
II. WASSERABGABE.....	5
Art. 6 Umfang, Aufgabe.....	5
Art. 7 Haftung.....	5
Art. 8 Verbote.....	5
Art. 9 Weitere Verbote.....	6
III. LEITUNGEN, HYDRANTEN UND INSTALLATIONEN.....	6
a) Hauptleitungen	6
Art. 10 Grundsatz.....	6
Art. 11 Leitungserweiterungen.....	6
b) Hydranten	6
Art. 12 Öffentliche Hydranten	6
c) Hauszuleitungen.....	7
Art. 13 Grundsatz.....	7
Art. 14 Kosten	7
Art. 15 Weitere Bestimmungen.....	7
Art. 16 Unbenützte Hauszuleitungen	7
d) Hausinstallationen	8
Art. 17 Grundsatz.....	8
Art. 18 Installationsberechtigung	8
Art. 19 Installationsvorschriften.....	8
Art. 20 Installationskontrolle	8
Art. 21 Kontrolle und Unterhalt	8
Art. 22 Haftung.....	9
Art. 23 Störende Einwirkungen	9
Art. 24 Frostgefahr	9
e) Wasserzähler	9
Art. 25 Grundsatz.....	9
Art. 26 Zählergrösse und Standort.....	9
Art. 27 Eigentum	9
Art. 28 Änderungen	9
f) Bauwasseranschluss.....	10
Art. 28a Grundsatz.....	10
IV. BEZUGSVERHÄLTNIS	10
Art. 29 Haftung.....	10
Art. 30 Dauer Bezugsverhältnis	10

V. VERRECHNUNG DER WASSERABGABE.....	10
Art. 31 Grundtaxe, Mengenpreis.....	10
Art. 32 Rechnungsstellung, Termine.....	11
Art. 33 Handänderung.....	11
Art. 34 Messfehler.....	11
VI. STÖRUNGEN UND ZUWIDERHANDLUNG.....	11
Art. 35 Meldepflicht bei Störungen.....	11
Art. 36 Zuwiderhandlung.....	11
VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	12
Art. 37 Inkrafttreten.....	12

Hinweis zur Schreibform

Im Interesse einer leichteren Lesbarkeit ist im gesamten Text die männliche Form verwendet; die weibliche Form ist selbstverständlich eingeschlossen.

Gestützt auf

- Das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991
- Das Kant. Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz vom 27. August 2001
- Die Kant. Gewässerschutzverordnung vom 2. Juli 2002
- Das Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht im Kanton Schaffhausen vom 1. Dezember 1997 (Baugesetz)
- Die Verordnung zum Kant. Baugesetz vom 15. Dezember 1998 (BauV)
- Das Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 27. Juni 1911 (EG zum ZGB)
- Die Bau- und Nutzungsordnung der Gemeinde Löhningen vom 8. Dezember 2003 (BNO)

erlässt die Gemeinde Löhningen dieses

Reglement der Wasserversorgung Löhningen

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Grundsatz

1 ~~Die Wasserversorgung der Gemeinde Löhningen, in der Folge WVL genannt, bildet ein der Gemeindeverwaltung angegliedertes, selbständiges Unternehmen der Einwohnergemeinde Löhningen. [...]~~

2 Dieses Reglement und die gestützt darauf erlassenen Vorschriften und Tarife regeln das Rechtsverhältnis zwischen der Wasserversorgung Löhningen, in der Folge WVL genannt, und den Wasserbezügern, in der Folge Bezüger genannt.

2a Als Eigentum der WVL werden alle, auf dem Gemeindegebiet liegenden Wasserversorgungsanlagen wie Quelfassungen, Brunnenstuben, Reservoirs, Hauptleitungen, Hauptleitungsschieber, Hydranten, Messeinrichtungen usw. beansprucht.

3 Die von der ~~WVL~~ Wasserversorgung erhobenen Gebühren sollen die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der Anlagen decken. Für die Wasserversorgung hat die Gemeinde eine eigene Betriebsrechnung zu führen und mit dem Wasserversorgungsgeschäft darf langfristig kein Gewinn erzielt werden. Über zweckgebundene Rückstellungen für Projekte und Erneuerungen von Anlagen innerhalb der kurz- und mittelfristigen Planung zur Abfederung von Gebührenspitzen entscheidet der Gemeinderat. Die Benützungsgebühr setzt sich aus einer verbrauchsunabhängigen Grundgebühr und einer verbrauchsabhängigen Mengengebühr zusammen.

4 In besonderen Fällen, z.B. für die Wasserlieferung an andere Gemeinden und an Grossbezüger, für die Lieferung von Ergänzungs- oder Ersatzwasser sowie für provisorische Anschlüsse kann die WVL besondere Anschlussbedingungen festsetzen und spezielle Wasserlieferungsverträge abschliessen, die von den Bedingungen dieses Reglements und der allgemeinen Tarife abweichen. Solche abweichenden Regelungen bedürfen der Genehmigung durch den Gemeinderat.

Art. 2 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für das gesamte Versorgungsgebiet der WVL. Es gilt auch für Benutzer, die ausser mit Wasser aus dem Leitungsnetz der WVL noch mit eigenem Wasser versorgt werden.

Begriffe

Inhalt

Besondere Fälle

Art. 3 Bezüger

- 1 Bezüger im Sinne dieses Reglements ist der Eigentümer einer Liegenschaft oder der Inhaber eines Baurechtes. Grundsatz
- 2 Bei Miteigentum, Gesamteigentum oder Stockwerkeigentum wird das Wasser gesamthaft abgegeben. Eine Aufteilung des Wasserbezuges nach Eigentumsanteilen findet nicht statt. Die Teileigentümer haben einen Vertreter zu bezeichnen, mit dem die WVl alle sich aus dem Bezugsverhältnis ergebenden Geschäfte abwickeln kann. Mit-, Gesamt-, Stockwerkeigentum

Art. 4 Anschlussgesuch

Das Gesuch zum Wasserbezug ist schriftlich, unter Beilage der erforderlichen Pläne, an den Gemeinderat zu richten.

Art. 5 Anschlussgebühr

Für jeden neuen Wasseranschluss und bei grösseren baulichen Veränderungen oder einer erheblichen Vergrösserung des Wasserbezuges auf einer bereits mit Wasser versorgten Liegenschaft ist eine einmalige Anschlussgebühr gemäss "Beitrags- und Gebührenverordnung der Gemeinde Löhningen" zu entrichten.

II. WASSERABGABE

Art. 6 Umfang, Aufgabe

- 1 Die WVl liefert im Bereich und nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen Trink-, Gebrauchs- und Löschwasser zu den Bedingungen dieses Reglements sowie der jeweils geltenden Vorschriften und Tarife. Grundsatz
- 2 Bei Wassermangel kann die Wasserabgabe eingeschränkt oder eingestellt werden. Die Wasserabgabe für Löschzwecke und für häusliche Zwecke geht bei einer Mangellage allen anderen Verwendungszwecken vor. Wassermangel
- 3 Industrie- und Gewerbebetriebe müssen ihr Gebrauchswasser auf eigene Rechnungen beschaffen, wenn ihr Bedarf die Leistungsfähigkeit der WVl übersteigt. Industrie- und Gewerbebetriebe

Art. 7 Haftung

- 1 Die WVl liefert normalerweise ständig und nach vollem Bedarf. Sie übernimmt für die Einhaltung einer bestimmten Zusammensetzung, Härte, Temperatur und eines konstanten Druckes des Wassers keine Haftung. ~~Verbraucher~~ Bezüger mit empfindlichen Einrichtungen haben die geeigneten Sicherungen gegen Störungen infolge ungenügenden Druckes, Wassermangels oder ungeeigneter Beschaffenheit des Wassers selbst vorzukehren. Grundsatz
- 2 Die WVl ist für rasche Behebungen von Unterbrüchen in der Wasserabgabe besorgt, übernimmt aber keinerlei Haftung für irgendwelche nachteiligen Folgen und gewährt deswegen auch keine Ermässigung des Wasserzinses. Haftungsausschluss
- 3 Wasserabstellungen werden den Bezügern ~~Verbrauchern~~ wenn möglich, im Voraus angezeigt. Mitteilung

Art. 8 Verbote

- 1 Jede Verschwendung von Wasser ist verboten, auch wenn der Verbrauch gemessen wird. Grundsatz
- 2 Für Wasserbezüge, welche die Anlagen der WVl besonders stark belasten, wie die saisonalen Bezüge für Klimaanlage, Schwimmbassins sowie für Kühlanla- Spezialfälle

gen, Brunnen etc., ist eine spezielle Bewilligung der WVL erforderlich. Solche Bezüge werden in der Regel durch den Einbau von Mengenreglern beschränkt und es werden, entsprechend der Belastung der Anlagen der WVL, besondere Wasserpreise und Gebühren erhoben. Zur Feststellung des Wasserbezuges kann die WVL eine separate Messung auf Kosten des Bezügers verlangen.

- | | | |
|----------------------------------|---|---|
| Kühlwasser | 3 | Kühlwasser wird nur abgegeben, wenn nachweisbar andere Hilfsmittel nicht zweckmässig dienen können. Sämtliche Kühlwasserabgaben werden auf ihre Notwendigkeit hin untersucht, und es wird nur jene Wassermenge zugestanden, welche in Bezug auf die Ausnützung dem jeweiligen Stand der Kühltechnik entspricht. |
| Berieselung Dächer, Fenster etc. | 4 | Die Berieselung von Dächern, Fenstern und dergleichen mit Wasser aus den Anlagen der WVL ist grundsätzlich verboten. |
| Wasserknappheit | 5 | [...]Bei Wasserknappheit ist die Wasserversorgung befugt, Einschränkungen zu verfügen. |

Art. 9 Weitere Verbote

Ohne Ausdrückliche Bewilligung der WVL sind verboten:

- 1 die Herstellung irgendwelcher Verbindungen, durch die ein Überleiten von Wasser aus den Anlagen der WVL in Privatwasserversorgungen oder umgekehrt erfolgen könnte.
- 2 das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler oder das Öffnen plombierter Umgehungshähnen und Hydranten, ausser in Brandfällen.

III. LEITUNGEN, HYDRANTEN UND INSTALLATIONEN

a) Hauptleitungen

Art. 10 Grundsatz

Als Hauptleitungen gelten alle der WVL gehörenden, im öffentlichen oder privaten Grund liegenden Leitungen des Verteilnetzes, die nach Dimension und Anlage für den Anschluss mehrerer Hauszuleitungen und den Anschluss von Hydranten bestimmt sind. Sie werden auf Kosten der WVL unterhalten.

Art. 11 Leitungserweiterungen

- | | | |
|--------------------------------|---|--|
| Grundsatz | 1 | Die Erweiterung des Hauptleitungsnetzes erfolgt gemäss den Bestimmungen der Bau- und Nutzungs ordnung unter Kostenbeteiligung der Grundeigentümer gemäss "Beitrags- und Gebührenverordnung der Gemeinde Löhningen". |
| Anschluss ausserhalb Bauzonen | 2 | Wird ausserhalb der Bauzonen ein Wasseranschluss verlangt, so hat der Bezüger die durch den Ausbau des Hauptleitungsnetzes entstehenden Kosten zu übernehmen. |
| Notwendige Durchleitungsrechte | 3 | Notwendige Durchleitungsrechte durch Grundstücke der Bezüger haben diese zu gewähren- (ZGB Art. 691 ff.). |

b) Hydranten

Art. 12 Öffentliche Hydranten

- | | | |
|---------------------|---|--|
| Zweck | 1 | Die öffentlichen Hydranten dienen dem Wasserbezug für Feuerlöschzwecke. Wasserentnahmen für andere Zwecke sind grundsätzlich verboten. In Ausnahmefällen kann die WVL auf ein begründetes Gesuch hin eine Bewilligung zum Wasserbezug über einen <u>gemeindeeigenen Wasserzähler</u> erteilen. |
| Haftung bei Schäden | 2 | Für jeden Personen- oder Sachschaden, der aus dem unsachgemässen oder fahrlässigen Gebrauch der Hydranten entsteht, haftet der Bezüger. |

Aufstellen von Hydranten

- 3 Die Grundeigentümer sind verpflichtet, das Aufstellen von Hydranten auf ihrem Grundstück zu dulden. Die WVL berücksichtigt nach Möglichkeit die Standortwünsche der Grundstückseigentümer.

c) Hauszuleitungen

Art. 13 Grundsatz

- 1 Als Hauszuleitung wird der Leitungsteil von der Anschlussstelle an der Hauptleitung bis und mit Wasserzähler bezeichnet. In die Hauszuleitung wird ein Hausschieber eingebaut. Definition
- 2 Hauszuleitungen stehen im Eigentum des Bezügers. Die Anlageteile im öffentlichen Grund stehen im Eigentum der WVL, alle übrigen Teile im Eigentum des Bezügers. Eigentum
- 3 Die Hauszuleitung darf nur von Installationsfirmen, die eine entsprechende Konzession der zuständigen Behörde besitzen, erstellt, repariert oder erneuert werden. Zuständigkeit

Art. 14 Kosten

- 1 Die Kosten für die Neuerstellung einer Hauszuleitung von der Hauptleitung weg, inklusive Abzweig-Formstück und Hausschieber, gehen sowohl im öffentlichen als auch im privaten Grund zu Lasten des Bezügers. Das gleiche gilt, wenn im Interesse des Bezügers eine Veränderung, eine Umlegung, eine Vergrößerung, eine Abtrennung usw. der Hauszuleitung notwendig wird. Neuerstellung
- 2 Ist eine Hauszuleitung schadhaft, so wird sie durch die WVL repariert oder erneuert. Die Kosten gehen zu Lasten des Bezügers. Schadensfall
- 3 Ist bei einer Hauszuleitung noch kein Hausschieber vorhanden, so wird bei notwendigen Leitungsarbeiten ein solcher auf Kosten des Bezügers nachträglich eingebaut. Hausschieber

Art. 15 Weitere Bestimmungen

- 1 Der Erwerb allenfalls erforderlicher Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache des Bezügers. Durchleitungsrechte
- 2 Wird von der WVL der Anschluss mehrerer Liegenschaften durch eine gemeinsame Hauszuleitung gestattet, so haben die Bezüger die Kostenaufteilung zu regeln. Gemeinsame Hauszuleitung
- 3 Der Gemeinderat oder die von ihm beauftragte Stelle lässt die Leitungen auf Kosten der Bezüger prüfen, bis an die Gebäudegrenze einmessen und in den Leitungskataster der Gemeinde eintragen. Bei Versäumnis der Meldung sind sie berechtigt, die Leitungen zur Prüfung freilegen zu lassen. Dies hat auf Kosten des Eigentümers zu erfolgen. Prüfung, Einmessung, Leitungskataster

Art. 16 Unbenützte Hauszuleitungen

Unbenützte Hauszuleitungen werden von der WVL zu Lasten des Bezügers an der Hauptleitung abgetrennt, sofern nicht eine Wiederverwendung innerhalb eines Jahres zugesichert wird.

d) Hausinstallationen

Art. 17 Grundsatz

Als Hausinstallationen werden alle Leitungen, Anlageteile und Apparate nach dem Wasserzähler bezeichnet. Sie stehen durchwegs im Eigentum des Bezügers. Die Kosten für die Erstellung, den Unterhalt und den Abbruch der Hausinstallationen gehen zu Lasten des Bezügers.

Art. 18 Installationsberechtigung

Grundsatz

1 Hausinstallationen dürfen nur durch die WVl oder durch Installationsfirmen, die eine entsprechende Konzession der zuständigen Behörde besitzen, erstellt, unterhalten, verändert und erweitert werden. ~~Über die konzessionierten Installationsfirmen erteilt die WVl Auskunft.~~ Grundsätzlich besitzen alle Installationsfirmen eine Konzession und sind berechtigt, Hausinstallationen zu erstellen, zu unterhalten, zu verändern und zu erweitern.

Entzug Konzession

1a Auf Antrag kann durch den Gemeinderat die Konzession entzogen werden. Über entzogene Konzessionen wird eine Liste geführt.

Nichtkonzessionierte Installateure

2 Nichtkonzessionierte Installateure, die Hausinstallationen ausführen, und Auftraggeber werden gemäss den Strafbestimmungen dieses Reglements bestraft. Die WVl ist befugt, widerrechtlich erstellte Hausinstallationen auf Kosten des Bezügers zu beseitigen oder zu verbessern.

~~3 Über die Erteilung der Konzession für die Ausführung von Hausinstallationen erlässt der Gemeinderat besondere Vorschriften. [...]~~

Art. 19 Installationsvorschriften

Hausinstallationen sind gemäss den Vorschriften der WVl auszuführen und zu unterhalten. Die jeweils gültigen Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) bilden einen Bestandteil der Vorschriften der WVl. Es dürfen nur Installationsmaterialien und Apparate verwendet werden, die diesen Vorschriften entsprechen. Im Gas- wie auch im Wasserbereich zertifiziert der SVGW, ob Geräte und Materialien bezüglich Qualität, Sicherheit und Gebrauchseigenschaften dem aktuellen Stand der Technik entsprechen.

Art. 20 Installationskontrolle

Zuständigkeit

1 Die WVl kontrolliert in der Regel neue Hausinstallationen und wesentliche Änderungen an Hausinstallationen. Sie übernimmt aber keine Gewähr für die Arbeit des Installateurs. Dieser ist durch die Kontrolle nicht von der Haftpflicht gegenüber der WVl und Dritten enthoben.

Bedingungen

2 Die endgültige Wasserlieferung wird von der WVl erst vorgenommen, wenn die Hausinstallationen vorschriftsgemäss ausgeführt sind.

Art. 21 Kontrolle und Unterhalt

Grundsatz

1 Alle Hausinstallationen sind vom Eigentümer stets in gutem und dichtem Zustand zu halten. Der WVl steht das Recht der Aufsicht und Kontrolle darüber zu.

Zutritt

2 Den mit Ausweis versehenen Mitarbeitern der WVl ist jederzeit Zutritt zu allen Hausinstallationen zu gewähren.

Mängel

3 Bei der Kontrolle festgestellte Mängel hat der Bezüger innerhalb der mitgeteilten Frist auf seine Kosten beheben zu lassen. Wird diese Frist nicht beachtet, so ist die WVl befugt, die Mängel auf Kosten des Bezügers beheben zu lassen.

Art. 22 Haftung

Die WVl übernimmt keine Haftung für Wasserschäden an Gebäuden und Mobilien.

Art. 23 Störende Einwirkungen

Treten durch den Wasserbezug störende Einwirkungen in oder ausserhalb einer Liegenschaft auf, so ist die WVl berechtigt, durch den Einbau von Mengenreglern oder anderen Massnahmen normale Bezugsverhältnisse herzustellen. Die Kosten solcher Massnahmen hat der Bezüger zu tragen.

Art. 24 Frostgefahr

Bei Frostgefahr sind die dem Einfrieren ausgesetzten Hausinstallationen zu entleeren.

e) Wasserzähler

Art. 25 Grundsatz

Zur Messung und Verrechnung der Wasserabgabe ~~baut die WVl~~ ist bei jedem Bezugsverhältnis ein Wasserzähler ~~zu installieren~~ ein. Der Einbau erfolgt durch den Installateur auf Kosten des Bezügers.

Art. 26 Zählergrösse und Standort

- 1 Die Grösse des Wasserzählers wird von der WVl bestimmt. Wasserzählergrösse
- 2 Der Standort wird, unter Berücksichtigung der Wünsche des Bezügers, durch die WVl festgelegt. Standortbestimmung
- 3 Der Bezüger hat für den Einbau eines Wasserzählers einen leicht zugänglichen und frostsicheren Raum zur Verfügung zu stellen. Anforderungen
- 4 Schächte zur Unterbringung des Wasserzählers sind nur zulässig, wenn ein anderer Standort aus technischen Gründen nicht möglich ist. Art und Grösse des Schachtes werden von der WVl bestimmt. Die Erstellungs- und Unterhaltskosten des Schachtes gehen zu Lasten des Bezügers. Schächte

Art. 27 Eigentum

- 1 Die Wasserzähler werden ausschliesslich durch die WVl geliefert, montiert und unterhalten. Die WVl bestimmt auch die Termine für die Revision der Wasserzähler. Zuständigkeit Lieferung und Montage
- 2 Für normale Wasserzähler trägt die WVl die Kosten. Für Spezial-Wasserzähler hat der Bezüger die allfälligen Mehrkosten zu übernehmen. Kosten
- 3 Auf Kosten der WVl eingebaute Wasserzähler stehen im Eigentum der WVl; auf Kosten des Bezügers eingebaute Wasserzähler verbleiben im Eigentum des Bezügers. Eigentumsverhältnisse
- 4 Bei einer vorübergehenden Wasserabgabe hat der Bezüger sämtliche Kosten für die Montage und Demontage des Wasserzählers zu tragen und eine Miete für den Wasserzähler zu entrichten. Vorübergehende Wasserabgabe

Art. 28 Änderungen

- 1 Der Bezüger oder Dritte sind nicht befugt, den Wasserzähler zu demontieren, irgendwelche Veränderungen und Manipulationen daran vorzunehmen oder die Plomben zu entfernen. Störungen oder Beschädigungen des Wasserzählers sind der WVl sofort zu melden. Grundsatz

Haftung bei Schäden

- 2 Für Schäden am Wasserzähler sowie Folgeschäden aller Art, auch solche durch Frosteinwirkungen, die nicht auf ordentliche Abnutzung zurückzuführen sind, haftet der Bezüger.

f) Bauwasseranschluss

Art. 28a Grundsatz

Das Bauprovisorium Wasser ist durch eine ausgewiesene Fachperson zu errichten und mit einem Systemtrenner BA zu versehen. Die Montage hat im Beisein der Bauverwaltung oder einer von ihr berechtigten Person zu erfolgen.

IV. BEZUGSVERHÄLTNIS

Art. 29 Haftung

Grundsatz
Spezialfälle

- 1 Der Bezüger haftet für alle Verpflichtungen aus dem Bezugsverhältnis.
- 2 Wird der Wasserverbrauch mehrerer Grundstücke oder Grundstückteile über einen gemeinsamen Wasserzähler gemessen, so gelten alle Eigentümer als Bezüger. Sie haften solidarisch für alle Verpflichtungen aus dem Bezugsverhältnis. Der Wasserzins und allfällige weitere Geldleistungen für Gemeinschaftsanschlüsse werden in der Regel vom gemeinsamen Liegenschaftsverwalter oder von demjenigen Eigentümer erhoben, auf dessen Grundstück der Wasserzähler oder der Hauptabstellhahn installiert ist. Die WVl kann den Eintrag einer entsprechenden Dienstbarkeit im Grundbuch bei der Errichtung solcher Bezugsverhältnisse verlangen und spezielle Bedingungen festlegen.

Art. 30 Dauer Bezugsverhältnis

Grundsatz
Kündigung

- 1 Das Bezugsverhältnis läuft vom Tage der definitiven Wasserlieferung an.
- 2 Das Bezugsverhältnis kann vom Bezüger mit zweimonatiger Frist auf jedes Monatsende gekündigt werden.

V. VERRECHNUNG DER WASSERABGABE

Art. 31 Grundtaxe, Mengenpreis

Grundtaxe,
Mengenpreis

- 1 Jeder Bezüger hat für jede Messstelle eine Grundtaxe zu bezahlen. Diese beträgt jährlich:
 - a) für jede Messstelle: CHF Fr. _____ 60.--
 - b) zusätzlich für jede Wohn-~~oder Geschäfts~~einheit: CHF Fr. - 10.--

Mengenpreis

- 2 Der Preis pro Kubikmeter Wasser (Mengenpreis) wird jährlich vom Gemeinderat budgetiert und durch die Gemeindeversammlung festgesetzt (siehe Anhang 1).
- 3- ~~Die Kosten für das Abwasser werden gemäss der festgelegten Abwassergebühr mit der Menge des Wasserbezuges ausmultipliziert und verrechnet. Bezüger, welche keinen Anschluss an die öffentliche Kanalisation benötigen, sind von der Abwassergebühr befreit.[...]~~

Pauschalen

- 4 Für spezielle Wasserbezüge (Bsp. Bezug von Quellwasser) legt der Gemeinderat eine Pauschale fest.

Bauwasserbezug

- 5 Für Bauwasserbezug werden folgende Pauschalen in Rechnung gestellt:
 - a) für eine Wohneinheit CHF 150.--
 - b) für jede weitere Wohneinheit CHF 75.--

c) für Kleinbauten CHF 30.--

d) für Gewerbebauten und Einstellhallen nach Erm. Gemeinderat

6 Bei speziellen Bezugsverhältnissen kann der Gemeinderat die Installation eines Wasserzählers verlangen.

Spezielle Bezugsverhältnisse

Art. 32 Rechnungsstellung, Termine

- 1 Die Wasserzählerablesungs- und die Verrechnungstermine werden vom Gemeinderat festgesetzt.
- 2 Die Wasserzählerangaben und -ablesungen der WVL sind für die Abrechnung verbindlich, sofern nicht unrichtiger Gang oder falsche Ablesung des Wasserzählers nachgewiesen wird.
- 3 Differenzen begründen kein Zahlungsaufschub. Die Zahlung erfolgt in diesem Fall unter Vorbehalt.
- 4 Treten in einer Hausinstallation Wasserverluste durch einen Leitungsbruch oder defekte Apparate auf, so hat der Wasserbezüger keinen Anspruch auf Reduktion des durch den Wasserzähler registrierten Wasserverbrauchs.

Festsetzung Termine

Verbindlichkeit

Differenzen

Wasserverlust

Art. 33 Handänderung

Bei Handänderung einer Liegenschaft werden die Kosten, bis zur schriftlichen Meldung der Handänderung an die WVL, für den Wasserverbrauch dem alten Eigentümer verrechnet. Für die Anschlussgebühr haften der alte und der neue Eigentümer solidarisch.

Art. 34 Messfehler

- 1 Bezweifelt der Bezüger die Richtigkeit der Angabe des Wasserzählers, so kann er eine Prüfung verlangen.
- 2 Liegt die Abweichung innerhalb der garantierten Toleranz, so gehen sämtliche durch die Prüfung verursachten Kosten zu Lasten des Bezügers.
- 3 Bei einem defekten Wasserzähler setzt die WVL den zu berechnenden Verbrauch für die abgelaufene Rechnungsperiode auf der Basis des durchschnittlichen Verbrauches der letzten vier Rechnungsperioden fest.

Prüfungsverfahren

Verfahrenskosten

Defekter Wasserzähler

VI. STÖRUNGEN UND ZUWIDERHANDLUNG

Art. 35 Meldepflicht bei Störungen

Störungen an Wasserversorgungsanlagen irgendwelcher Art sind der WVL unverzüglich anzuzeigen.

Art. 36 Zuwiderhandlung

- 1 Zuwiderhandlung gegen dieses Reglement ahndet der Gemeinderat innerhalb seiner Strafbefugnisse. Bei vorsätzlicher, schwerer Zuwiderhandlung kann er die Abstellung oder Drosselung des Wassers verfügen.
- 2 Die Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches bleiben vorbehalten.

Zuwiderhandlung

Weitere Bestimmungen

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 37 Inkrafttreten

Inkrafttreten

1 Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Januar 2008 in Kraft. Es ersetzt das Reglement für die Wasserabgabe aus dem Jahre 1963 und alle nachträglich beschlossenen Änderungen.

Sammlung Gemein-
derecht

2 Es ist in die Sammlung des Gemeinderechts aufzunehmen.

Löhningen, 10. Dezember 2007

Im Namen der Gemeindeversammlung

Der Präsident: Der Gemeindeschreiber:

Anhang 1: Mengenpreis

Pro m ³ bezogene Frischwassermenge	CHF	2.50
---	-----	------

Festgesetzt an der Gemeindeversammlung vom

Anhang 2: Glossar

Bauwasser

Wasser, welches auf einer Baustelle benötigt wird, bevor das Haus „offiziell“ an die Wasserversorgung angeschlossen wird.

Durchleitungsrecht

Ein Durchleitungsrecht ist ein Servitut und verpflichtet den Inhaber eines Grundstückes, eine Leitung durch sein Grundstück zu dulden, wenn ein anderes Grundstück sonst nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand erschlossen werden kann

Frischwasser

Wasser mit Trinkwasserqualität, das weder verschmutzt noch durch Lagerung abgestanden ist. Es wird unterschieden zwischen Trink-, Brauch- und Löschwasser.

Gebrauchswasser

Gebrauchswasser (Betriebs- oder Brauchwasser) dient einer spezifischen technischen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder hauswirtschaftlichen Anwendung. Gebrauchswasser ist anders als Trinkwasser nicht für den menschlichen Genuss vorgesehen, sollte jedoch einer gewissen Mindesthygiene entsprechen.

Grundgebühr /-taxe (verbrauchsunabhängig)

Für das Recht der Inanspruchnahme bestimmter (öffentlicher) Einrichtungen / Dienstleistungen unabhängig von der Nutzung zu zahlende Gebühr.

Konzession

Behördliche Genehmigung zur Ausübung eines konzessionspflichtigen Gewerbes.

Löschwasser

Löschwasser dient der Feuerwehr beim Bekämpfen von Bränden als Löschmittel.

Mengengebühr (verbrauchsabhängig)

Gebühren, die bei Dienstleistungen abhängig von deren Menge berechnet werden.

Wasserzähler

Messgerät, welches das Volumen der durchgeflossenen Wassermenge anzeigt und damit die Mengengebühr erhoben werden kann.

Wasserzins

Gebühr zum Bezug von (Trink-)Wasser durch Haushalte, Gewerbe etc. Der Wasserzins besteht aus einer Grund- und Mengengebühr, sowie allenfalls einer Pauschale.